

Der Landrat schlug vor, Teil a) des Antrages in den Finanzausschuss bzw. in die entsprechenden BRS-Gremien zu verweisen, da hier die Beteiligungen des Kreises wahrgenommen werden.

Abg. Hartmann entgegnete, dass der Antrag seiner Fraktion nach § 9 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 33 der Kreisordnung NRW an den Kreistag gestellt worden sei und insgesamt aufrechterhalten werde. Erst hier könne gegebenenfalls zu Teil a) des Antrages eine Verweisung erfolgen. Man werde zudem die Darstellung des Landrates hinsichtlich der Unzulässigkeit der Befassung mit Teil b) des Antrages widerlegen und im Zweifelsfall auch beanstanden lassen.

Der Landrat merkte an, dennoch könne der Kreisausschuss heute eine entsprechende Empfehlung zu Teil a) des Antrages an den Kreistag aussprechen.